

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 35	FREITAG, DEN 29. SEPTEMBER	2023
Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 2023	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ohlsdorf 28	301
19. 9. 2023	Verordnung zum Neuerlass der Schiffsabfallabgabenverordnung und zur Anpassung der Umweltgebührenordnung	304
	<small>2129-7-1, 202-1-34</small>	
26. 9. 2023	Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen in den Gebieten des Hamburger Hauptbahnhofs und Zentralen Omnibusbahnhofs	309
	<small>neu: 7133-3</small>	

Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ohlsdorf 28

Vom 5. September 2023

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, Nr. 214 S.1), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), sowie § 1 und § 2 Absatz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 10. Mai 2022 (HmbGVBl. S. 328), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Ohlsdorf 28 für den Geltungsbereich südlich der Straße Am Hasenberge zwischen Alsterlauf und der Straße Im Grünen Grunde (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) wird festgestellt. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Alster – Am Hasenberge – Im Grünen Grunde – Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 1019, über das Flurstück 669 der Gemarkung Ohlsdorf.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim

Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogenen

Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der darin nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde, oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende planungsrechtliche Vorschriften:

1. In den allgemeinen Wohngebieten sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. Im allgemeinen Wohngebiet „WA 1“ ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 für Tiefgaragen und ihre Zufahrten sowie Wege und die erforderlichen Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) bis zu einer GRZ von 0,7 zulässig.
3. Im allgemeinen Wohngebiet „WA 2“ ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ von 0,45 für Tiefgaragen und ihre Zufahrten sowie Wege und die erforderlichen Nebenanlagen nach § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,95 zulässig.
4. In den allgemeinen Wohngebieten ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch Treppenhäuser, Aufzugsüberfahrten und technische Aufbauten (zum Beispiel Haus- und Klimatechnik, Anlagen zur Nutzung von Solarenergie) bis zu einer Höhe von 2 m allgemein zulässig. Dach- und Technikaufbauten müssen, mit Ausnahme von Fahrstuhlüberfahrten und Dachausstiegen, mindestens 3 m hinter den Gebäudekanten zurückbleiben.
5. In den allgemeinen Wohngebieten sind Überschreitungen der Baugrenzen durch Balkone bis 2 m, durch Eingangserker bis 1,25 m und durch zum Hauptgebäude zugehörige ebenerdige Terrassen bis 3 m zulässig.
6. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zu verlangen, einen allgemein zugänglichen Geh- und Radweg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
7. In den allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig.
8. In den allgemeinen Wohngebieten ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
9. In den mit „(A)“ bezeichneten Bereichen der allgemeinen Wohngebiete sind Schlafräume zu den lärmabgewandten Gebäudeseiten zu orientieren. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Ausnahmen sind zulässig, wenn durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sichergestellt wird, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden.
10. Für einen Außenbereich einer Wohnung ist entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagepegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
11. In den allgemeinen Wohngebieten ist der Erschütterungsschutz für die mit „(B)“ gekennzeichneten Gebäude durch bauliche oder technische Maßnahmen (zum Beispiel an Wänden, Decken und Fundamenten) so sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen), Teil 2 (Einwirkung auf Menschen in Gebäuden), Tabelle 1, Zeile 4 (Wohngebiete nach BauNVO) eingehalten werden. Zusätzlich ist durch die baulichen und technischen Maßnahmen zu gewährleisten, dass der sekundäre Luftschall die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503), geändert am 1. Juni 2017 (Bauz. AT 08.06.17 B 5), Nummer 6.2, nicht überschreitet. Die DIN 4150-2, Teil 2, Aus-

- gabe 1999-06, ist zu kostenfreier Einsicht für jedermann im Staatsarchiv niedergelegt.
12. In dem mit „(C)“ bezeichneten Bereich wird ein Geländeneiveau von 11,45 m über Normalhöhennull festgesetzt. Ausnahmsweise können partielle Unter- oder Überschreitungen zu gestalterischen oder funktionalen Zwecken, zum Beispiel aus Gründen der Entwässerung, zugelassen werden.
 13. Für den mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Einzelbaum ist bei Abgang eine Ersatzpflanzung mit der gleichen Baumart vorzunehmen. Eine geringfügige Abweichung von dem festgesetzten Baumstandort kann zugelassen werden. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
 14. Für die festgesetzte Fläche zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so durchzuführen, dass der Charakter und die Funktion des Gehölzgürtels erhalten bleibt. Die Fläche darf für das nach Nummer 6 festgesetzte Gehrecht unterbrochen werden.
 15. Für festgesetzte Baum-, Strauch- und Heckenpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Anzupflanzende Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 20 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Für Strauchpflanzungen sind mindestens dreifach verpflanzte Sträucher, Pflanzgröße mindestens 100 cm, und für Heckenpflanzungen mindestens zweifach verpflanzte Heckenpflanzen mit Ballen, Pflanzgröße mindestens 100 cm, mit mindestens vier Pflanzen je Heckenmeter zu verwenden.
 16. Im allgemeinen Wohngebiet „WA 1“ sind mindestens 21 Bäume und im allgemeinen Wohngebiet „WA 2“ sind mindestens vier Bäume anzupflanzen.
 17. In den allgemeinen Wohngebieten sind Hecken zur Einfassung der Erdgeschossgärten und ebenerdiger Dauerstandplätze für Abfallbehälter außerhalb von Gebäuden anzupflanzen.
 18. In den allgemeinen Wohngebieten „WA 1“ und „WA 2“ sind jeweils mindestens 60 vom Hundert der Dachflächen mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft zu begrünen.
 19. Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Soweit Gehölzanpflanzungen vorgenommen werden, muss der durchwurzelbare Substrataufbau für Hecken und Sträucher mindestens 60 cm und für Bäume auf einer Fläche von mindestens 12 m² je Baum mindestens 100 cm betragen.
 20. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Geh- und Fahrwege sowie Terrassen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 21. Bauliche und technische Maßnahmen, wie zum Beispiel Drainagen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grund- und Stauwasserspiegels führen, sind unzulässig. Sofern Kasematten (Licht- und Lüftungsschächte unter Gelände) in den Grund- oder Stauwasserspiegel eingreifen, ist deren Entwässerung nur in einem geschlossenen Leitungssystem zulässig.
 22. Innerhalb des Vorhabengebiets sind an vorhandenen Bäumen an geeigneten Stellen zwei Nistkästen für Nischenbrüter und zwei Nistkästen für Halbhöhlenbrüter sowie drei Fledermauskästen anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 5. September 2023.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Verordnung
zum Neuerlass der Schiffsabfallabgabenverordnung und
zur Anpassung der Umweltgebührenverordnung

Vom 19. September 2023

Artikel 1

Verordnung
über die Erhebung einer Abgabe
für die Entsorgung von Schiffsabfällen
(Schiffsabfallabgabenverordnung – SchiffsAbgV)

Auf Grund von § 13 des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes (HmbSchEG) vom 26. Januar 2022 (HmbGVBl. S. 71) wird verordnet:

§ 1

Bemessungsgrundlage

(1) Die Abgabe gemäß § 8 Absatz 1 HmbSchEG in der jeweils geltenden Fassung bemisst sich nach der Art des Schiffs und der Schiffsgröße in Bruttoreaumzahl (BRZ). Auf Antrag vor Ankunft in einem Hafen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg kann eine reduzierte BRZ als Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Abgabe zugrunde gelegt werden, wenn die reduzierte BRZ durch den Messbrief im Rahmen des Antragsverfahrens belegt wird.

(2) Die Abgabe berücksichtigt die Abfallarten Öl, Schiffsabwasser (Grau- und Schwarzwasser) und Abfälle von Schiffen nach den Anlagen I, IV und V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit dem dazugehörigen Änderungsprotokoll von 1978 (MARPOL) in der Fassung vom 12. März 1996 (BGBl. II S. 399) in der jeweils geltenden Fassung sowie passiv gefischte Abfälle.

§ 2

Standardentsorgung

In der Abgabe sind die folgenden Leistungen im Rahmen der Standardentsorgung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 HmbSchEG enthalten:

1. Entsorgung von Ölen nach Anlage I des MARPOL-Übereinkommens (MARPOL I) bis zu einer maximalen Menge gemäß Anlage 1 Tabelle 1,
2. Entsorgung von Abfällen von Schiffen nach Anlage V des MARPOL-Übereinkommens (MARPOL V) der Kategorien A bis C bis zu der maximalen schiffsspezifischen Lagerkapazität sowie der Kategorien D, E, F und I MARPOL V bis zu einer maximalen Menge gemäß Anlage 1 Tabelle 2,
3. Entsorgung von passiv gefischten Abfällen bis zu der maximalen schiffsspezifischen Lagerkapazität,
4. die Entsorgung von Schiffsabwasser gemäß Anlage 1 Tabelle 1,
5. die zur Entsorgung der Abfälle von Schiffen nach den Nummern 1 bis 4 erforderliche Sammlung und der Transport durch die Hafenauffangeinrichtungen.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe setzt sich nach Maßgabe der Anlage 2 zusammen aus

1. einem Bemessungsfaktor, der sich berechnet pro BRZ für die ÖlentSORgung und die Abfälle von Schiffen nach MARPOL V Kategorien A bis C sowie

2. je einem Festbetrag pro Anlauf für die Schiffsabwässer und die Abfälle von Schiffen nach MARPOL V Kategorien D, E, F und I.

Die Abgabe schließt die in Anhang 4 der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. EU Nr. L 151 S. 116) genannten direkten und indirekten Kosten ein.

(2) Die Abgabe für Schiffe, welche die Kriterien nach Abschnitt 1 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2022/91 der Kommission vom 21. Januar 2022 mit Kriterien für die Feststellung gemäß der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates, dass ein Schiff geringere Abfallmengen erzeugt und seine Abfälle nachhaltig und umweltverträglich bewirtschaftet (ABl. EU Nr. L 15 S. 12) erfüllen, und dies durch Vorlage eines der in Abschnitt 1 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2022/91 genannten Prüfmittel belegen, wird auf Antrag um 2 vom Hundert (v.H.) des Abgabenteils für die Abfälle von Schiffen nach MARPOL V reduziert.

(3) Der Abgabenteil für die ÖlentSORgung nach MARPOL I für Schiffe, die ausschließlich alternative Kraftstoffe gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. EU Nr. L 307 S. 1), zuletzt geändert am 13. August 2019 (ABl. EU Nr. L 268 S. 1), anstelle von Öl während der Fahrt zum Anlaufhafen nutzen, wird auf Antrag um 50 v.H. der Abgabenhöhe reduziert. Die Verwendung des alternativen Kraftstoffes muss durch Vorlage eines der in Abschnitt 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2022/91 genannten Prüfmittels belegt werden.

(4) Die Gesamtabgabe für Schiffe, die einen Hafen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg auf Grund der Art ihres Handels häufig und regelmäßig anlaufen, wird auf Antrag um 90 v.H. reduziert.

(5) Die Möglichkeiten zur Reduzierung der Abgabe nach den Absätzen 2 bis 4 schließen sich nicht gegenseitig aus.

§ 4

Abzugeltender Aufwand

Der gemäß § 12 Satz 2 HmbSchEG aus der Abgabe abzugeltende Aufwand einer Standardentsorgung bestimmt sich nach den tatsächlichen Kosten der einzelnen Entsorgungsschritte, insbesondere der Sammlung, des Transports und der weiteren Behandlung der entladenen Abfälle von Schiffen. Auch bei Ausschöpfung der in § 2 festgelegten maximalen Mengen darf der aus der Abgabe abzugeltende Aufwand für die Öl-, Schiffsabwasser- und Schiffsmüllentsorgung die in Anlage 3 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreiten.

§ 5

Auszahlung aus der Abgabe

Die zuständige Behörde erstattet aus dem Abgabeaufkommen den gemäß § 4 abzugeltenden Aufwand. Die Auszahlung

erfolgt an die Betreibenden der Hafenauffangeinrichtungen. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass sich die Betreibenden der Hafenauffangeinrichtungen der zuständigen Behörde gegenüber verpflichten,

1. die Kosten für die einzelnen durchgeführten Entsorgungen aufgeschlüsselt nach den erbrachten Leistungen für Sammlung, Transport und Entsorgung auszuweisen und
2. jedem Schiff, das einen Hafen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg anläuft, auf Anforderung eine Entsorgung zu ermöglichen.

§ 6

Mitteilungspflichten

(1) Die Abgabepflichtigen haben für die Berechnung der Abgabe gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 HmbSchEG folgende Angaben elektronisch unmittelbar in das Datenerfassungsmodul der Koordinierungsstelle für elektronische Schifffahrtmeldungen zu übermitteln:

1. Name und Anschrift der nach § 8 Absatz 2 HmbSchEG abgabepflichtigen Personen als Rechnungsempfängerin oder Rechnungsempfänger,

2. die Art des Schiffs und die Schiffsgröße nach Maßgabe von § 1 Absatz 1,
3. Name und Anschrift der beauftragten Hafenauffangeinrichtung,
4. die Art und Menge der zu entsorgenden Abfälle (entsprechend dem Anmeldeformular aus Anhang 2 der Richtlinie (EU) 2019/883).

(2) Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, die in Absatz 1 genannten Angaben aus den Meldungen des zentralen Meldeportals gemäß § 7 Absatz 2 des Seeschifffahrt-Meldeportal-Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2190) in der jeweils geltenden Fassung abzurufen und nach § 8 des Seeschifffahrt-Meldeportal-Gesetzes zu verwenden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absatz 1 Nummer 5 HmbSchEG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 1 eine Übermittlung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veranlasst.

Anlage 1

Standardentsorgung

Tabelle 1
Freimengen für MARPOL I und MARPOL IV

Abfall Kategorie	Definition der Freimenge
MARPOL I	Bis zu der maximalen schiffsspezifischen Lagerkapazität. Es ist eine Pumpzeit von maximal 2 Stunden oder bis zum Erreichen der maximalen schiffsspezifischen Lagerkapazität mit der Abgabe gedeckt. Längere Pumpzeiten sind mit dem Entsorgungsunternehmen abzustimmen und separat mit diesem abzurechnen.
MARPOL IV	Maximal 10 m ³ . Es ist eine Pumpzeit von maximal 2 Stunden oder bis zum Erreichen der maximalen 10 m ³ mit der Abgabe gedeckt. Längere Pumpzeiten sind mit dem Entsorgungsunternehmen abzustimmen und separat mit diesem abzurechnen.

Tabelle 2
Standardentsorgung für MARPOL V

Abfall Kategorie	Detailliertere Beschreibung des Abfallstroms	Definition der Grenzen	Einheit
Entsorgung MARPOL V Kategorie A	Kunststoffe	Bis zu der maximalen schiffsspezifischen Lagerkapazität	
Entsorgung MARPOL V Kategorie B	Lebensmittelabfälle	Bis zu der maximalen schiffsspezifischen Lagerkapazität	
Entsorgung MARPOL V Kategorie C	Haushaltsabfälle	Bis zu der maximalen schiffsspezifischen Lagerkapazität	
Entsorgung MARPOL V Kategorie D	Speiseöle		0,03 m ³
Entsorgung MARPOL V Kategorie E	Asche aus Verbrennungsanlagen zu entsorgen als 19 01 11 ¹		0,24 m ³
Entsorgung MARPOL V Kategorie F	Lithiumbatterien		0,03 m ³
Entsorgung MARPOL V Kategorie F	Spraydosen		0,03 m ³
Entsorgung MARPOL V Kategorie F	Verpackungen mit schädlichen Anhaftungen		0,8 m ³
Entsorgung MARPOL V Kategorie F	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		0,05 m ³
Entsorgung MARPOL V Kategorie F	Ladungsträger (Paletten, unverpackt)		1 Stück
Entsorgung MARPOL V Kategorie F	Kleinbatterien (keine Lithiumbatterien)		0,3 m ³
Entsorgung MARPOL V Kategorie F	Großbatterien		1 Stück
Entsorgung MARPOL V Kategorie F	Betriebsabfälle - ölhaltige Putzlappen		0,03 m ³
Entsorgung MARPOL V Kategorie I	Wärmeüberträger (z. B. Kühlschrank, Gefriergerät, Klimagerät) (Anlage 1 Nummer 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240))		1 Stück
Entsorgung MARPOL V Kategorie I	Bildschirme (Anlage 1 Nummer 2 ElektroG)		1 Stück
Entsorgung MARPOL V Kategorie I	Lampen (Anlage 1 Nummer 3 ElektroG)		30 Stück
Entsorgung MARPOL V Kategorie I	Großgeräte (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Elektroherd) über 50 cm Kantenlänge (Anlage 1 Nummer 4 ElektroG)		1 Stück
Entsorgung MARPOL V Kategorie I	Kleingeräte bis 50 cm Kantenlänge (Anlage 1 Nummer 5 ElektroG) dürfen keine Batterien enthalten		1 Stück

¹ Abfallschlüssel 19 01 11* nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) = Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten.

Anlage 2

Abgabenhöhe für zahlungspflichtige Schiffsanläufe

Tabelle 1
Passagierschiffe

Abgabe für	Faktor		Abgabenberechnung
MARPOL I	0,0109	Euro je BRZ	Die Abgabe errechnet sich aus der Multiplikation des Faktors mit der BRZ des Schiffes.
MARPOL IV	14,36	Euro je Anlauf	Die Abgabe ist je Anlauf gleich dem Faktor.
MARPOL V A, B, C	0,0542	Euro je BRZ	Die Abgabe errechnet sich aus der Multiplikation des Faktors mit der BRZ des Schiffes.
MARPOL V D, E, F, I	525,52	Euro je Anlauf	Die Abgabe ist je Anlauf gleich dem Faktor.

Tabelle 2
Schiffahrt mit Ausnahme von Passagierschiffen

Abgabe für	Faktor		Abgabenberechnung
MARPOL I	0,0109	Euro je BRZ	Die Abgabe errechnet sich aus der Multiplikation des Faktors mit der BRZ des Schiffes.
MARPOL IV	14,36	Euro je Anlauf	Die Abgabe ist je Anlauf gleich dem Faktor.
MARPOL V A, B, C	0,0184	Euro je BRZ	Die Abgabe errechnet sich aus der Multiplikation des Faktors mit der BRZ des Schiffes bis zu maximal 45 000 BRZ. Schiffe über 45 000 BRZ zahlen 828 Euro.
MARPOL V D, E, F, I	525,52	Euro je Anlauf	Die Abgabe ist je Anlauf gleich dem Faktor.

Anlage 3

Auszahlung an Hafenauffangeinrichtungen

Leistungsart	Leistungsbeschreibung	Preis (in Euro)	Einheit
An-, Abfahrt Schiff	An-, Abfahrt per Barge mit konventionellem Antrieb	240	je Abholung
An-, Abfahrt Lastkraftwagen	An-, Abfahrt per Lastkraftwagen mit konventionellem Antrieb	225	je Abholung
Entsorgung MARPOL I	Ölhaltige Rückstände (Sludge und Bilgenwasser)	47	m ³
Pumpzeit MARPOL I	Sludge und Bilgenwasser Pumpstunden	100	je angefangene 30 Minuten (höchstens 2 Stunden)
Entsorgung MARPOL IV	Häusliches Abwasser geklärt	20	m ³
Pumpzeit MARPOL IV	Abwasser Pumpstunden	62,5	je angefangene 30 Minuten (höchstens 2 Stunden)
Entsorgung MARPOL V Kategorie A	zur energetischen Verwertung	105	m ³
Entsorgung MARPOL V Kategorie B	zur energetischen Verwertung	130	m ³
Entsorgung MARPOL V Kategorie C	zur energetischen Verwertung	110	m ³
Entsorgung MARPOL V Kategorie D	Speiseöle	50	m ³
Entsorgung MARPOL V Kategorie E	Asche aus Verbrennungsanlagen zu entsorgen als 19 01 11 ¹	550	m ³
Entsorgung MARPOL V Kategorie F	Lithiumbatterien	65	je 30 l
Entsorgung MARPOL V Kategorie F	Spraydosen	330	m ³
Entsorgung MARPOL V Kategorie F	Verpackungen mit schädlichen Anhaftungen	330	m ³
Entsorgung MARPOL V Kategorie F	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	450	m ³
Entsorgung MARPOL V Kategorie F	Ladungsträger (Paletten, unverpackt)	10	Stück
Entsorgung MARPOL V Kategorie F	Kleinbatterien (keine Lithiumbatterien)	55	m ³
Entsorgung MARPOL V Kategorie F	Großbatterien	35	Stück
Entsorgung MARPOL V Kategorie F	Betriebsabfälle - ölhaltige Putzlappen	465	m ³
Entsorgung MARPOL V Kategorie I	Wärmeüberträger (z. B. Kühlschrank, Gefriergerät, Klimagerät) (Anlage 1 Nummer 1 ElektroG)	70	Stück
Entsorgung MARPOL V Kategorie I	Bildschirme (Anlage 1 Nummer 2 ElektroG)	35	Stück
Entsorgung MARPOL V Kategorie I	Lampen (Anlage 1 Nummer 3 ElektroG)	0,8	Stück
Entsorgung MARPOL V Kategorie I	Großgeräte (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Elektroherd) über 50 cm Kantenlänge (Anlage 1 Nummer 4 ElektroG)	87	Stück
Entsorgung MARPOL V Kategorie I	Kleingeräte bis 50 cm Kantenlänge (Anlage 1 Nummer 5 ElektroG) dürfen keine Batterien enthalten	59	Stück

¹ Abfallschlüssel 19 01 11* nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) = Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten.

Artikel 2

Änderung der Umweltgebührenordnung

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 616), wird verordnet:

In Anlage 1 der Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 28. Februar 2023 (HmbGVBl. S. 81, 84), wird Nummer 15.6 durch folgende Nummern 15.6 bis 15.6.2.3 ersetzt:

- „15.6 Angelegenheiten nach dem Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetz (HmbSchEG) vom 26. Januar 2022 (HmbGVBl. S. 71) in der jeweils geltenden Fassung
- 15.6.1 Beantragte Befreiung von der Abgabepflicht für Schiffe nach § 8 Absatz 4 HmbSchEG, je 129,—
- 15.6.2 Beantragte Reduzierung der Abgabenaach
- 15.6.2.1 § 9 Absatz 4 Nummer 1 HmbSchEG in Verbindung mit § 3 Absatz 4 der Schiffsabfallabgabenverordnung (SchiffsAbgV)

- vom 19. September 2023 (HmbGVBl. S. 304) in der jeweils geltenden Fassung, je 129,—
- 15.6.2.2 § 9 Absatz 4 Nummer 2 HmbSchEG in Verbindung mit § 3 Absatz 3 SchiffsAbgV, je 160,—
- 15.6.2.3 § 9 Absatz 4 Nummer 2 HmbSchEG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 SchiffsAbgV, je 160,—“.

Artikel 3

Schlussbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Schiffsabfallabgabenverordnung vom 6. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 101) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Soweit eine Abgaben- oder Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 19. September 2023.

**Verordnung
über das Verbot des Führens von Waffen
in den Gebieten des Hamburger Hauptbahnhof
und Zentralen Omnibusbahnhofs**

Vom 26. September 2023

Auf Grund von § 42 Absatz 6 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354), und § 1 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), wird verordnet:

§ 1

Verbot

Innerhalb des in der Anlage beschriebenen und dargestellten Gebiets im und um den Hauptbahnhof sowie den Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) ist das Führen von

1. Waffen und
2. Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter, sofern sie nicht Waffen im Sinne von Nummer 1 sind,

auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Gebäuden sowie in Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs verboten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Führen im Sinne des § 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen oder Messer außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte im Sinne des § 1 Absatz 4 WaffG in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 WaffG.

(2) Waffen im Sinne des § 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG.

(3) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 1 sind alle derartigen Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr

stattfindet. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, Haltestellenbuchten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe einschließlich der Zu- und Abgänge zu den Stationen, Verteilerebenen, Treppen und Bahnsteige, Parkplätze, Fußgängerunterführungen sowie alle sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Passagen, Brücken und Tunnel.

§ 3

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind

1. Vollzugsdienstkräfte der Landes- und Bundespolizei und der Zollverwaltung, Einsatzkräfte der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Katastrophenschutzes und der Bundeswehr, Beschäftigte des Bezirklichen Kontrolldienstes und medizinischer Versorgungsdienste,
2. Personen, auf die durch oder auf Grund von § 55 Absatz 3 und § 56 WaffG das Waffengesetz keine Anwendung findet,
3. Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig sind, wenn das Führen von Waffen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,
4. Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes der Deutschen Bahn AG und der Hamburger Hochbahn AG und in deren Auftrag handelnde Sicherheitsdienste,
5. Inhaberinnen und Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen oder Bescheinigungen, die die Waffe im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis führen,
6. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege oder der Ausübung des Sports führen,
7. Personen, die Waffen und Messer in verschlossenen Behältern oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern, bei sich führen, um diese von einem Ort zum anderen zu befördern.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind ferner

1. der Transport von Waffen und Messern in Kraftfahrzeugen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit ein in der Anlage

beschriebenes Gebiet ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchgeführt wird,

2. das Führen von Messern im Sinne des § 1 Nummer 2 durch Gewerbetreibende und Handwerkerinnen und Handwerker und bei ihnen Beschäftigte oder von ihnen Beauftragte, soweit sie die Messer im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet üblicherweise nutzen,
3. die Verwendung von Messern im Sinne des § 1 im Rahmen eines gastronomischen Betriebs in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet,
4. das Mitführen von Messern im Sinne des § 1 Nummer 2 durch das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Bahnen sowie das Zugbegleitpersonal von Verkehrsunternehmen beim Einsatz zur Personenbeförderung im Linienverkehr und im Verkehr mit Taxen,
5. das Führen von Reizstoffsprühgeräten, mit denen der Umgang nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.5 WaffG nicht verboten ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nummer 23 WaffG handelt, wer innerhalb des in der Anlage beschriebenen Gebiets entgegen § 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Waffe im Sinne des § 2 Absatz 2 oder ein Messer im Sinne von § 1 Nummer 2 führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

(3) Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Absatz 2 WaffG eingezogen werden.

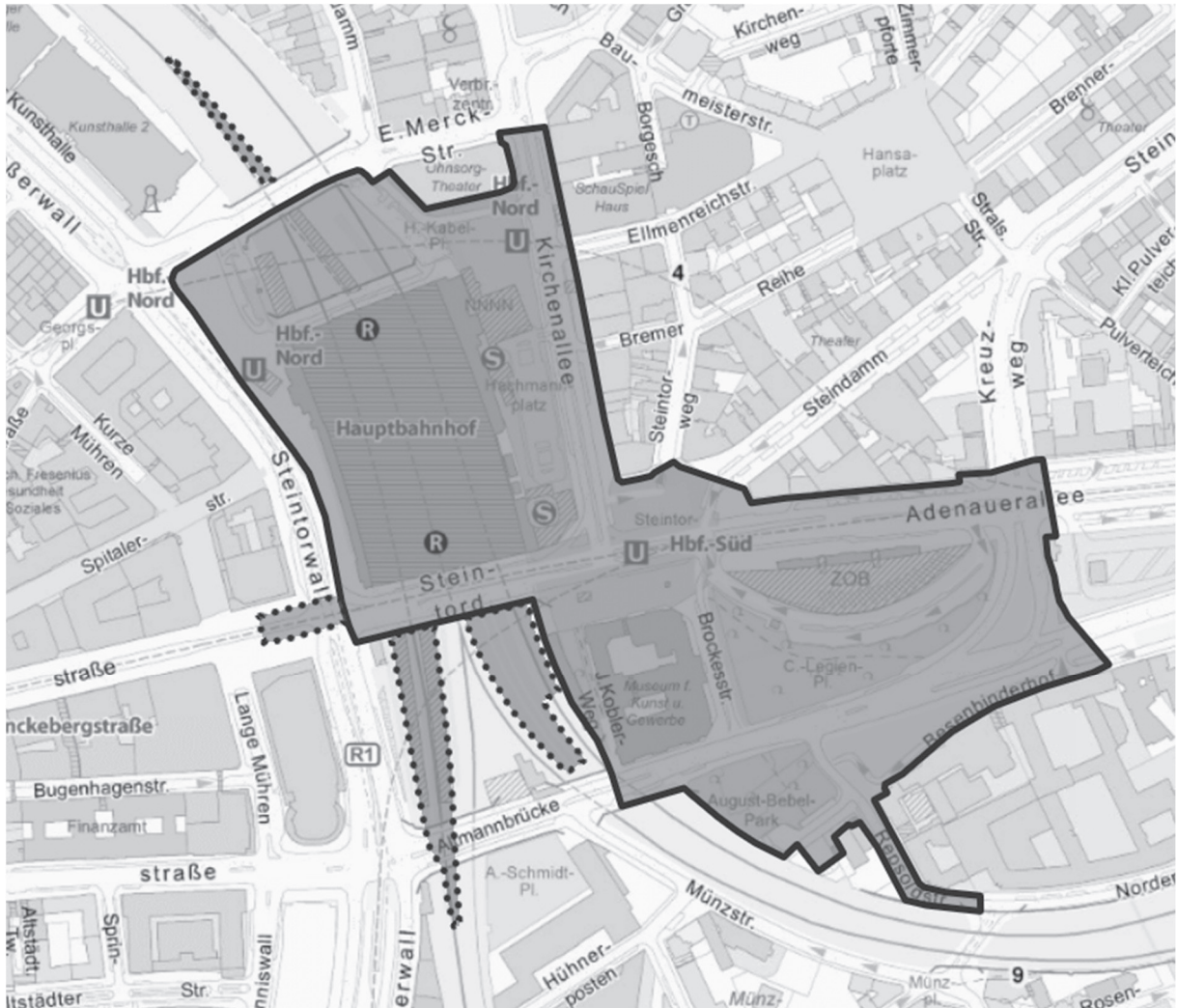
§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 26. September 2023.

Grenze des Waffenverbotsgebiets



Grenze Waffenverbotsgebiet



In das Waffenverbotsgebiet eingeschlossene Bahnanlagen /
unterirdische Verbindungen (Mönckebergtunnel)

Grenzbeschreibung des Waffenverbotsgebiets Hauptbahnhof/ZOB

Von dem Steintordamm, der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 89 verspringend auf die gegenüberliegende Straßenseite (Beginn Radweg), beinhaltend Vorplatzgelände des Hauptbahnhofes am Steintor- und Glockengießerwall bis zur Ernst-Merck-Straße. Die Ernst-Merck-Straße (Fußweg) weiter in nordöstlicher Richtung bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 2187 und entlang dieser bis zur Gebäudegrenze Heide-Kabel-Platz 2. Die Gebäudegrenze in südlicher Richtung umlaufend bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 2181. Nordöstlich verspringend zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks 627, die Kirchenallee in südlicher Richtung bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 405. Entlang der Grenze des Flurstücks 405 bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 2334. Entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 2334 bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 2334. Verspringend zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks 926 (Steindamm 2/Adenauerallee 1) bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 926. Entlang der Adenauerallee bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 1814, verspringend zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 2337, über die Adenauerallee zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks 2215 verspringend, entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 2215 und 2202 bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 2202, zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 2210 (Besenbinderhof 43) verspringend, die Straße Besenbinderhof bis zur Repsoldstraße, die Repsoldstraße in südlicher Richtung bis zum süd-

westlichen Ende des Flurstücks 2029, auf die südliche Seite der Repsoldstraße zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 2157 verspringend. Entlang der Grenze des Flurstücks 2157 in nördlicher Richtung bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 1903. Den östlichen Grenzen der Flurstücke 1903 und 2080 folgend bis zur nordöstlichen Gebäudegrenze Besenbinderhof 70. Entlang der Gebäudegrenzen Besenbinderhof 70 in südwestlicher Richtung bis zum an das Gebäude und das Flurstück 2027 angrenzenden Zaun. Dem Zaunverlauf folgend bis zum in Sichtachse des Zauns angrenzenden Flurstück 2157. Der östlichen Grenze des Flurstücks 2157 folgend bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 2158. Der südlichen Grenze des Flurstücks 2158 folgend bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 2158. Verspringend zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 1849. Entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 1849 bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 1912, den Steintordamm in westlicher Richtung bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 89/östliche Grenze des Flurstücks 1490. Mit eingeschlossen sind alle öffentlich zugänglichen Bereiche der Bahnsteige des Hauptbahnhofes, die das Waffenverbotsgebiet berühren, auch wenn sie im weiteren Verlauf über das Waffenverbotsgebiet herausreichen, sowie die unterirdische Verbindung zwischen Hauptbahnhof und Mönckebergstraße (Mönckebergertunnel) bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 1490.